

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

205 (25.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 205 – 207.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [25. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissling, Buhl, Gottschalk, v. Hslein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

92ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Zunghanns verteidigt die Todesstrafe von dem Standpunkt der Religion, welche dieselbe erlaube, und vom Standpunkte der Philosophie, welche gleichfalls nicht dagegen sein könne. Er hält das Leben des Menschen, obgleich von der Vorsehung ihm gegeben, für dessen Eigenthum, welches er dem Zweck des Staats zum Opfer bringen müsse und der beleidigten Gesellschaft zur Sühne dahin zu geben habe. Für nothwendig hält er sie, weil nur eine solche Strafe, welche als die höchste und schwerste gelte, auch auf den sinnlichsten, rohsten Menschen Eindruck machen und von Verbrechen abschrecken könne. Die Abschaffung der Todesstrafe für Hochverrath, unter welchem Angriff auf den Regenten und Verbrechen gegen den Staat begriffen seien, wodurch dessen ganzes Wesen umgestürzt werden solle, könnte er am wenigsten billigen.

Zittel theilt den Wunsch, daß die Todesstrafe aufhören möge. Er glaubt zwar nicht, daß die gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe vorgebrachten juridischen und philosophischen Gründe entscheidend seien, denn immer noch bleibe unwiderrlegt, daß in gewissen Fällen der Tod des Verbrechers als die einzige Sühne des verletzten allgemeinen Rechtsgefühles erscheine. Nur dürfe man diesem Rechtsgefühl auch nicht unbedingt nachgeben; denn es mische sich unter dasselbe doch immer noch eine Art von Rachbegierde gegen den Verbrecher. Eben darum aber werde mit der steigenden Gesittung die Todesstrafe um so weniger von dem wahren Rechtsgefühl gefordert werden, wie das auch die bisherige Erfahrung zur Genüge zeige, und es sei deshalb zu erwarten, daß die Praxis die Todesstrafe früher beseitige, als sie aus den Gesetzbüchern getilgt werden könne. Mit Entschiedenheit aber müsse er sich gegen die bisherige Art der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen erklären. — Dieser Akt der Gerechtigkeit, durch welchen die Gesellschaft eines

ihrer Glieder durch einen gewaltsamen Tod aus sich ausscheidet, kann nur eine Handlung des tiefsten Ernstes seyn, er sollte eine Handlung der öffentlichen Trauer seyn. Aber was ist jetzt eine Hinrichtung? Ein Volksfest der unwürdigsten Art. Am frühesten Morgen ziehen die Leute schaarenweise nach dem Richtplatze, lustig und guter Dinge, hier harren sie mit Sehnsucht unter Lachen und den rohsten Scherzen auf das Schlachtopfer, — drei Viertel gehören dem weiblichen Geschlechte an, — endlich fällt der Streich, die Neugier, oder vielmehr die Blutgier ist gestillt, und sie ziehen befriedigt nach Hause, zum großen Theile betrunken, nicht selten unter wildem Gebrülle und den rohsten Ausbrüchen der Luft. An das Verbrechen, das lange vorhergegangen ist, denken die Wenigsten. Ist es würdig, daß man den ernstesten und zugleich traurigsten Akt der Gerechtigkeit zu einer so rohen Volksbelustigung herabwürdigt? Ich will keine heimlichen Hinrichtungen; aber ich glaube nicht, daß es nothwendig zur Oeffentlichkeit gehört, daß man die Hinrichtung zum allgemeinen Schauspiel macht. Ich will, daß eine hinreichende Zahl von Zeugen, mögen es Hunderte seyn, dem Akte anwohnen; ich will auch, daß die Angehörigen, Verwandten und Betheiligten, wenn sie wollen, dabei seyn mögen. Das scheint mir Bürgschaft genug, daß die Hinrichtung selbst in der gesetzlichen Weise Statt finde, ein öffentliches Schauspiel ist dazu nicht nöthig. Das Volk aber hat das Recht, sich davon zu überzeugen, daß das Todesurtheil wirklich vollzogen sei; das wird der Fall seyn, wenn es die Leiche sieht. Sieht nur die Menge den Verbrecher in die Richtstätte eintreten, und bald hernach seine Leiche heraustragen, so wird der moralische Eindruck auf sie gewiß ein viel tieferer seyn, als wenn die blutige Mezelei vor ihren Augen vorgeht. Eine derartige Beschränkung der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen liegt nach meiner Ueberzeugung im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, und ich hielte es für angemessen, wenn dieselbe die Kammer als ihren Wunsch zu Protokoll erklären wollte.

Hecker. Ich vermesse mich nicht, neue Gründe in dieser hochwichtigen Frage vorzubringen, welche die tiefsten Denker zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht haben; ich bescheide mich bloß, einige Gesichtspunkte hervorzuhellen, welche mich veranlassen, gegen die Todesstrafe zu stimmen. Ich erachte die Todesstrafe nicht für rechtmäßig. Durch den Eintritt in die Staatsgesellschaft gibt der Einzelne, gegenüber allen übrigen Staatsgenossen, und diese hinwiederum ihm gegenüber und unter sich gewisse Rechte auf, oder beschränkt sie. Die freie Willensbestimmung, mit einem Wort die Freiheit des Individuums, wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beschränkt, es beruht also der Staat auf einem Vertragsverhältnisse. Gegenstand dieses Socialvertrags können nun nur Güter seyn, auf die man verzichten kann, ohne sein Ich selbst dadurch aufzuheben. Das Leben, als ein unveräußerliches Gut, ist kein Gegenstand des Socialvertrags, es hat sohin die Staatsgesellschaft kein Recht an das Leben, weil ihr ein solches in dem und durch den Socialvertrag nicht eingeräumt werden konnte. Sie ist nicht notwendig, weil die Staatsgesellschaft gegenüber dem einzelnen Verbrecher weder in einem Nothstande, noch in einem Zustande der Nothwehr gedacht werden kann, der die Lebensberaubung rechtfertigte, ein völliger Bruch, eine Auflösung des Socialvertrags, ein Kriegszustand ist nicht vorhanden, wie in den großen Kämpfen, da an die Stelle einer Staatsverfassung eine andere gesetzt werden will. Die Todesstrafe ist nicht notwendig um den Verbrecher unschädlich zu machen, die Gesellschaft vor ihm zu behüten und zu bewahren. Sie ist nicht zweckmäßig, weil sie jede Besserung des Verbrechers ausschließt. Er kann aus Mangel an Selbsterkenntniß gefehlt haben, der Mangel aller Erziehung, grenzenlose Armuth, also äußere zufällige Verhältnisse, die daraus entspringende geistige und sittliche Verwahrlosung ließen Manchen, in welchem ein besserer Mensch schlummerte, ein Verbrechen begehen. Die Todesstrafe macht jede Reparation des Schadens unmöglich, und schauerlich ist es, zu denken, daß, weil Richter irrten, ein Mensch, ein Unschuldiger aus der Reihe der Lebenden sollte ausgestoßen werden. Sie ist un Zweckmäßig, wenn man durch diese blutige Strafe abschrecken will. Die Erfahrung belehrt uns längst, daß dieser Zweck nicht erreicht wird; statt aller Ausführung erinnere ich Sie meine Herren, an ein Ereigniß jüngster Zeit, daß nämlich im Momente der Hinrichtung der Gattenmörderin in Heidelberg, daselbst Einer den Andern darniederschlug. Sie ist auch keine wahre Strafe, denn im Augenblick ihrer Anwendung hört sie auf Strafe zu seyn; sie ist auch oft keine Strafe, aus dem Grunde, weil der Verbrecher den Tod

sucht oder wünscht, sei es aus Fanatismus oder um den Qualen des Gewissens zu entrinnen. Als man im Jahre 1832 diese Strafart bei der Abänderung des Strafgesetzes in Erwägung zog, erklärte der Berichtersteller, daß man nicht weiter in eine Frage eingehen wolle, geeignet zu erwecken troubles de conscience und philosophischen Streites, man betrachtete sie als etwas Vorhandenes und damit war die Sache am leichtesten abgemacht, obwohl in Toskana 1786—1795 die Todesstrafe aufgehoben war, und sie unter Elisabeth bei nordischen Barbaren aufgehoben wurde. In welche Inconsequenz verfällt unser Gesetzbuch. Man erklärt das Leben für ein veräußerliches Gut und straft den Duellanten, der durch einen Vertrag darüber verfügt, man straft die Beihilfe zu Selbstmord, die Tödtung eines Einwilligenden. Es wird eine erleuchtete Zeit kommen, ich hoffe, sie ist nicht ferne, da man staunen wird, daß diese Frage bei den gebildeten Völkern des Westens, daß sie in einer gesetzgebenden Versammlung nur berathen, in Zweifel gezogen werden konnte. Ich stimme gegen die Todesstrafe. Würde sie aber beibehalten, dann müßte ich mit aller Kraft dagegen protestiren, daß sie nicht öffentlich vollzogen werde; ich will keine heimliche Schlächtereien und Abschachtungen, wie wir sie in der Geschichte zweier Staaten gesehen haben, und ist die Scheu vor dem blutigen Schauspiel öffentlicher Hinrichtungen Seiten des Staats erwacht, so wird die Todesstrafe nicht zur Anwendung kommen, und so der Anfang ihrer Abschaffung damit herbeigeführt werden.

Welcker spricht sich entschieden gegen die Beibehaltung der Todesstrafe aus; widersetzt sich aber noch energischer, wenn die Aufhebung nicht zu erreichen sei, der geheimen Hinrichtung. Da er übrigens überzeugt ist, daß in Baden, auch ohne Todesstrafe, sowohl Recht und Gerechtigkeit als auch öffentliche Sicherheit gehandhabt werden können, so hält er sich nicht für ermächtigt, das Fortbestehen einer solchen auszusprechen und hofft, Kammer und Regierung werden eine Ehre darein setzen, sich gleichfalls gegen diese Barbarei zu erklären.

Gottschalk ist gleichfalls für die Abschaffung; der Zweck der Besserung, beziehungsweise Abschreckung vor Vergehen, so wie der Schutz vor dem Verbrecher, lasse sich auch durch Einsperren erreichen; die Hauptrückicht ist ihm aber die Möglichkeit der Beurtheilung eines Unschuldigen, an welchem das Unrecht nie mehr gut gemacht werden könne. In keinem Fall könnte er aber heimliche Hinrichtung billigen; abgesehen von der Denkbareit des Mißbrauchs, welcher mit einer solchen getrieben werden könnte, hofft er, daß wenn von dem öffentlichen Schauspiel gefühnter Rechtsverletzung

auch vielleicht Mancher mit rohem Herzen weggehe, doch die Jugend ein Andenken mit hinwegnehmen möchte, welches sie in Zukunft von Verbrechen abmahnen werde.

Rindeschwender will die Gründe für und wider nicht auch noch prüfen, welche bereits vom Standpunkt der Religion, der Philosophie und der Gesetzgebungspolitik dafür erschöpft worden sind, und wird, wie er von jeher zu den Gegnern der Todesstrafe gehört hat, auch heute wieder gegen dieselbe stimmen, schon des Barbarismus der Juristen halber, welche Gesetze machen, ohne dafür zu sorgen, daß sie denen, die darnach gerichtet werden sollen, auch gehörig bekannt werden, und nun diesen zumuthen wollten, den Grad der Strafbarkeit ihres Verbrechens zu erkennen, welchen vielleicht kaum ein Paar Juristen zu ermessen vermöchten.

Knapp erklärt sich wie früher, so auch heute wieder für die Todesstrafe, — wenn sie auch hier oder dort abgeschafft gewesen, habe man sie doch immer wieder eingeführt; verlangt aber den Vollzug mit dem Fallbeil oder einer ähnlichen Maschine, und die Ausnahme dieser Bestimmung mit klaren Worten in das Gesetz. Die Abolition der Todesstrafe durch einen Gnadenakt des Regenten billigt er nicht, indem er es für bedenklich hält, den Fürsten auf diese Weise zu belästigen und ihm gleichsam die Verantwortlichkeit für die Todesstrafe aufzuwälzen. Wenn die gehörig zusammengesetzten Gerichte beriethen und urtheilten, so könnte die Begnadigung des Regenten umgangen werden. Nur für politische Vergehen will er die Todesstrafe abgeschafft wissen, und beruft sich dabei auf sein früher angeführtes Beispiel eines Landes, wo vom Regenten bis zum Bettler herab keiner frei sei von politischen Vergehen. Gegen die Oeffentlichkeit der Hinrichtung durch das Schwert erklärt er sich entschieden wegen der dabei leicht und nicht selten vorkommenden Mezelei, — bei der Exekution durch das Fallbeil hat er weniger Bedenken.

Küttel wird, obwohl mit schwerem Herzen, für Beibehaltung der Todesstrafe stimmen, so lange es noch Menschen gibt, welche auf einer so niedern Stufe sittlicher Würde stehen, daß nur die Furcht vor einer solchen für von Verbrechen abzuhalten im Stande ist.

Trefurt (Berichterstatter) spricht sich im Sinn seines (oben angeführten) Commissionsberichtes aus, bekämpft die den darin niedergelegten Grundsätzen entgegenstehenden Ansichten und schließt mit dem Wunsche, daß die Regierung, auch ohne den Antrag auf eine detsfallige gesetzliche Bestimmung, den Wunsch der Kammer berücksichtigen, und eine Modifikation in der Art der Exekution eintreten lassen möge, welche der Oeffentlichkeit und Sicherheit des Vollzugs keinen Eintrag thue, dennoch aber Alles, die Menschenwürde Verletzendes zu beseitigen geeignet sein werde.

Staatsrath Jolly erklärt sich für Beibehaltung der Todesstrafe, welche sich übrigens in der Anwendung bei uns nur auf wenige, bedeutende Verbrechen beschränke. Die Regierung, obwohl gewiß stets zur Milde geneigt, werde, von der Zweckmäßigkeit der Strafe überzeugt, wenigstens für jetzt nicht auf die Abschaffung eingehen.

Bei der namentlichen Abstimmung wird die Beibehaltung der Todesstrafe mit 37 gegen 19 Stimmen beschlossen. Für Abschaffung haben gestimmt: die Abg. Baum, Bissing, Dörr, Gottschalk, Grether, Hecker, Hundt, Jörger, v. Isenstein, Martin, Mez, Müller, Poffelt, Reichenbach, Rettig, Richter, Rindeschwender, Welcker, Weller.

Der Antrag der Commission, einen Wunsch wegen Einführung des Fallbeils in das Protokoll niederzulegen, wird mit allen Stimmen gegen 9 angenommen.

Der Abg. Knapp, welcher den Antrag gestellt hatte, die Todesart durch das Fallbeil in den §. 11 aufzunehmen, stimmt gegen die Niederlegung zu Protokoll, weil er aus Erfahrung weiß, daß dies ohne Erfolg bleibt.

Die §§. 10 und 11 sind somit angenommen.

§§. 12 bis 16.

Weller findet die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes über die Zuchthausstrafen mit den Handlungen der Regierung im Widerspruch. Nach diesem Gesetze gehört die einsame Einsperrung nicht zur Regel der Zuchthausstrafe, sondern ist nach §. 52 nur eine Schärfung derselben und darf nicht über zwei Monate dauern. Hienach also wird jetzt durch den übereinstimmenden Willen der drei Faktoren der Gesetzgebung bei der Zuchthausstrafe des neuen Gesetzes das pensylvanische System ausgeschlossen; er billigt solches vollkommen, indem er die Einsamkeit für die ganze Dauer der Strafzeit als eine unnöthige Grausamkeit und Härte erklärt. Dessen ungeachtet findet er in den Verhandlungen des außerordentlichen Budgets, daß die neue Centralstrafanstalt in Bruchsal nach dem pensylvanischen System gebaut werde; er fordert die Regierung auf, sich über diesen Widerspruch in ihren Handlungen und Worten auszusprechen und zu erklären, ob sie vielleicht vorhabe, noch vor Beendigung des Baues in Bruchsal ein Gesetz über die Einführung des pensylvanischen Systems vorzulegen, indem ohne ein Gesetz die bestehende Strafart nicht abgeändert werden dürfe. Auf die Unzweckmäßigkeit, schon nach einem System zu bauen, das gesetzlich noch gar nicht genehmigt sei und verworfen werden könne, werde er bei dem außerordentlichen Budget zurückkommen.

Staatsrath Jolly hält es für zweckmäßig, alles darauf Bezügliche bei der Berathung des Budgets zur Sprache

zu bringen. Er anerkennt, daß eine neue Strafbestimmung nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könne und erklärt, daß die Regierung sich erst über die Zweckmäßigkeit der neuen Strafart, welcher sie gar nicht abgeneigt sei, Erfahrung sammeln wolle, und bevor sie sich zu dem einen oder andern System entschlief, desfalls Vorlage machen werde.

Welcher äußert den Wunsch, es möge die Regierung, bei der hohen Wichtigkeit der Sache, das pensylvanische Absperrungssystem auf das Genaueste prüfen, gegen welches eine Menge von Unwahrheiten und grundloser Verwerfungsgründe in das Publikum gebracht worden, von dessen Vortrefflichkeit er aber so überzeugt ist, daß er es für eine wahre Wohlthat hält; übrigens bittet er ferner, die Regierung möge baldigst zu einem Entschluß darüber kommen und Vorlage machen (damit auf gesetzlichem Wege durch die drei Faktoren die desfallsigen Bestimmungen in's Leben treten), weil er aus eigener Erfahrung weiß, daß die Bauart, je nach dem angenommenen System, eine ganz verschiedene seyn muß.

v. Zystein bemerkt, daß bei Verathung des Budgets der geeignete Ort seyn werde, über den Gegenstand weiter zu reden.

Ministerialrath v. Jagemann versichert, daß noch zur Zeit wegen der Bauart kein Grund zu einer Besorgniß vorhanden sei.

Die §§. 12, 13, 14, 15 und 16 werden ohne Erinnerung angenommen. Sie lauten:

„S. 12. (Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht Statt.“

„S. 13. (Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.“

„S. 14. (Ihre Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und nicht auf mehr als zwanzig Jahre, den besondern Fall zusammenfassender Verbrechen allein ausgenommen (§. 153).“

„S. 15. Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort lebenslänglich von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.“

„S. 16. (Arbeit, Kost, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Stadt angehalten, sie werden mit schmaler Kost genährt und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung.“

„S. 17. (Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeit-

licher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachteile:

1. Der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;
2. der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pflugeschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder;
2. a. der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, so wie der Befähigung zur Praxis im öffentlichen Dienst;
3. der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;
4. der Verlust der Ruhegehälter und Pensionen, welche ihm in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehälter und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Klasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;
5. der Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;
6. der Verlust des Adels und der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person, jedoch unbeschadet der Rechte seines Ehegatten, und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;
7. die Unwürdigkeit zum Militärdienst.“

In Bezug auf die Ziffer 6 theilt die Commission in ihrer Majorität nicht die in andern Ständekammern vielfach geltend gemachte Ansicht, daß die Ausstoßung des Adelligen aus dem Adelsstande die ungebührliche Zumuthung für den Bürgerstand enthielte, ihn in seine Mitte aufzunehmen. — Sie würde diesen Einwand nur dann für begründet erachten, wenn davon die Rede wäre, daß ein durch Verbrechen und Zuchthaus gebrandmarkter Adelliger immer noch einem unbescholtenen Bürger gleich gelten solle. — An eine solche Ungebühr denke aber Niemand, es soll vielmehr nach der Intention der ersten Kammer der Adelige wegen eines solchen Verbrechens tief unter den unbescholtenen und vollberechtigten Bürger herab und in der öffentlichen Achtung nur Demjenigen gleichgestellt werden, welcher, ohne adelig zu sein, dem Zucht-

haus verfallen sei; er soll gleich dem unprivilegirten Bürger von den ihm als badischem Staatsbürger anliehenden Rechten die sämmtlichen im Paragraphen aufgezählten wichtigen Befugnisse verlieren, und er soll auch überdies die Privilegien seines adeligen Standes verlieren, damit also nicht jedem Bürger, sondern jedem Zuchthaussträflinge gleichgestellt werden. — Daß er auch in dieser tiefen Herabwürdigung noch Mensch und Staatsbürger bleibt, dieß kann für die Menschheit und für die Gesellschaft der Staatsbürger keine Ungebühr sein, weil das Gesetz auf das Verbrechen, dessen er sich schuldig machte, nicht die Todesstrafe und nicht die der Landesverweisung gesetzt hat, ihm also ein, wenn auch gemindertes und herabgewürdigtes Staatsbürgerthum von Rechtswegen nicht entzogen werden darf. Wie man aber auch immer auf Seiten des Bürgerstandes von den Privilegien und Vorzügen des Adels denken mag, so ist die Thatsache nicht zu läugnen, daß der Adel und daß unsere bestehende Gesetzgebung an den Adel verschiedene, theils privatrechtliche, theils andere Natur in sich tragende Vortheile knüpft; legt nun auch der Bürgerstand auf diese Vortheile Werth, so kann mindestens er sich nicht darüber beschweren, wenn sie eines Verbrechens wegen entzogen werden; legt er aber keinen Werth darauf, so ist er noch weit weniger in der Lage, dafür zu sorgen, daß einem adeligen Verbrecher um des Verbrechens willen etwas völlig Werthloses nicht entzogen werde. Anders verhält sich die Sache freilich vom Standpunkte des Adels betrachtet; von diesem aus kann man allerdings mit der Minorität der Commission der ersten Kammer in dem Verlust des Adels eine unverhältnißmäßige Härte gegen den jenem Stande angehörigen Verbrecher finden; allein nachdem die zur Vertretung jener Standesinteressen vorzugsweise veranlaßte andere Kammer selbst auf dieser Härte besteht, so sieht sich die Commission nicht weiter veranlaßt, von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Aenderung des Entwurfs anzukämpfen.

Baum. Meine Herren! Der Commissionsbericht sagt: „Es soll nach der Intention der ersten Kammer der Adelige ic.“ Diese Intention ist unrichtig, sie ist nicht durchzuführen. Nach derselben gäbe es in unserem Staate drei Classen von Menschen: 1. Adelige, 2. Bürgerliche und — 3. Zuchthausler, Varias, d. h. degradirte Adelige und degradirte Bürgerliche. In diese Classe würden die Adelligen und die Bürgerlichen, welche zum Zuchthaus verurtheilt waren, eingereiht. — Dem ist aber nicht so, denn in welche Classe von Menschen gehören die Kinder dieser Zuchthausler? Sind diese unschuldigen Geschöpfe, weil ihr Vater ehrlos ist, auch ehrlos?

Sind dieß auch Zuchthausler? Solches will die hohe erste Kammer gewiß nicht, sie will aber auch nicht, daß die nach dem Strafurtheile geborenen Kinder eines Adelligen adelig sind, sie kann also *argumento e contrario* nur wollen, daß diese Kinder aus dem Adelstand aus- und in den Bürgerstand hineingestoßen werden. Folgeweise findet hier jedenfalls eine Degradation des Adelligen zum Bürgerlichen statt; es ist nachgewiesen, daß die oben bezeichnete dritte Classe der Zuchthausler als besondere Classe nicht existirt, daß demnach derjenige Adelige, welcher den Adel verliert, in den Bürgerstand versetzt wird, daß also ein des Adels Entkleideter ein Bürgerlicher ist. Hier liegt die *levis notae macula*, diese Makel an Ehre, welche dem Bürgerstande gegenüber dem Adelstande anleben soll. — Will man dieß aber von Seiten des Adels, so würde der Bürgerstand sich solches nur dann gefallen lassen können, wenn sich der Adelstand nach den Grundsätzen der Reciprozität dieselbe *levis notae macula* gegenüber dem Bürgerstande anleben ließe. Nach diesem kämen wir auf den Satz, daß ein zum Zuchthaus verurtheilter Adelliger in den Bürgerstand, und ein zum Zuchthaus verurtheilter Bürgerlicher in den Adelstand degradirt würde. Sie sehen, meine Herren, wohin solche Abnormitäten führen, besonders wenn man noch der Sache ein Mäntelchen umhängen will. Ich achte und ehre gewiß jeden Stand, denn jeder ist ehrenhaft, ich verlange aber auch, daß ein Mitglied irgend eines andern Standes den Stand, dem ich angehöre, achte. Deshalb müssen die Einem Stande Angehörigen auch nicht zur Strafe aus diesem ausgestoßen werden können, sonst ist die Ehrenhaftigkeit des andern Standes, wohin der Sträf- ling gestoßen wird, geradezu aufgehoben. — Jeder Stand behalte die darin befindlichen Subjekte und suche sich nicht auf Kosten der Ehre eines andern Standes seiner unwürdigen Subjekte zu entledigen. — Ich erkläre offen, daß ich gegen das Strafgesetzbuch stimmen werde, wenn dieser Satz 6 darin bleibt. — Mein Antrag geht dahin:

a. „den Satz 6 so wieder herzustellen, wie er von dieser Kammer im Jahr 1840 beschloffen wurde.“

b. Eventuell wäre ich gezwungen, folgenden Antrag zu stellen:

„Für den Adelligen die Degradation in den Bürgerstand und für den Bürgerlichen die Degradation in den Adelstand, unbeschadet der Rechte seines Ehegatten und seiner Kinder.“

Staatsrath Jolly kann die Argumentation des Abg. Baum um so weniger begreifen, als solche von einem Bürgerlichen herkommt; es stehe nirgends, daß der Ade-

lige, welcher zum Zuchthause verurtheilt sei, zum Bürgerlichen degradirt werde, es sei lediglich neben dem Verluste anderer Auszeichnung auch von der des Adels die Rede. Noch weniger kann er das Effectstück des eventuellen Antrags begreifen, durch welchen der Herr Abgeordnete gleichsam einen Trumpf darauf setzen wolle und den er für beleidigend und gegen die parlamentarische Redefreiheit anstoßend hält. (Linke Seite: oh, oh!) Dieß ist meine Meinung, — ob Sie anderer Meinung sind, habe ich nicht gefragt.

Baum. Ich wollte nur fragen: Was ein Adelliger ist, der den Adel verloren hat und was seine Kinder sind, welche nach dem Strafurtheil geboren sind?

Junghanns. Ein Adelliger, der seinen Adel verloren hat, ist kein Adelliger mehr; er ist in derselben Lage, wie ein Offizier, der seine Charge verloren. Die Strafe nimmt ihm ein Ehrenrecht und wie man einen Titel verliert, so verliert man auch den Adel.

Sander bestreitet dem Staate das Recht, den Verlust des erbten Adels gesetzlich zu bestimmen, und hält dieß sowohl gegenüber von dem Verbrecher selbst als auch hauptsächlich in Bezug auf dessen Nachkommen, für ungerrecht; weder dem Verbrecher, noch dessen Kindern, noch dessen Gattin seien die Adelsrechte auf rechtllichem Wege zu entziehen, noch weniger aber die demselben zustehenden privatrechtlichen Befugnisse (z. B. in Bezug auf Familienfideicommissa &c.) Bei bezahltem oder durch Verdienst erworbenem Adel möchte der Staat noch eher zu einer Entziehung der Standesprivilegien berechtigt sein. Von dem Standpunkte des Bürgerthums aus betrachtet findet er in dem Gesetze, obgleich es nirgends mit Worten ausgedrückt sei, dennoch nichts anderes ausgesprochen, als den Grundsatz der Aufrechthaltung der Privilegien einer gegenüber dem Bürgerstand ausgezeichneten Kaste; die Bestimmung drücke aus, daß die Ehre des Standes am besten dadurch erhalten werde, daß der adelige Verbrecher in einen anderen niederen Stand übergehen müsse, und sie erkläre dadurch, daß man den Bürgerstand für gut genug halte, einen Solchen aufzunehmen, den der Adel nicht mehr für gut genug halte, um ihn in seinen Reihen zu dulden.

Zolly führt aus, wie eine solche Veraubung des Adels von Alters her bis auf die neueren Zeiten gesetzlich gegolten. Obgleich der Adel nicht besser, als ein anderer Stand, so sei er doch eine Auszeichnung — der ererbte Adel bedürfe jedenfalls der Anerkennung des Regenten und somit habe dieser auch das Recht, wenn er ihn auch nicht verliehen habe, diese Anerkennung wieder aufzuheben.

Die privatrechtlichen Folgen des Adelsverlustes hält er für keinen Gegenstand der gegenwärtigen Erörterung. Schließlich wünscht er, daß die Kammer dem Zustandekommen des Gesetzes selbst nicht dadurch Schaden möge, daß sie eine Bestimmung verwerfe, welche in einem Nachbarstaate, obgleich zu seiner Verwunderung auch dagegen gesprochen worden, dennoch durch Beschluß der Majorität aufgenommen worden sei.

Weizel bekämpft im Sinn des Commissionsberichts die Ansicht, als ob dadurch ein Makel auf den ehrlichen Bürgerstand geworfen werde, daß man dem Adelligen Etwas nehme, was er als Bevorzugung vor dem andern Stande voraus habe, mit dessen Verlust ihn schon der §. 21 des sechsten Constitutionsedicts bedrohe.

Welker beleuchtet den Gegenstand vom Standpunkte der Bürgerehre und der Verfassung, widerspricht entschieden, daß der Adel je (allenfalls die Hoffähigkeit ausgenommen,) andere Rechte gehabt habe, als solche, die auf den Grundbesitz radizirt gewesen und will durch die vorliegende Bestimmung weder einem nicht existirenden Recht noch auch der Degradation eines Adelligen zum Bürgerstand die Sanktion ertheilen.

Baum: Der Herr Staatsrath Zolly hat gegen mich geäußert, es sei ihm unbegreiflich, wie ein Bürgerlicher einen Antrag stellen könne, wie ich ihn gestellt habe, dieß ist seine persönliche Ansicht, die ich ihm lasse. Er hat mir aber ferner den Vorwurf gemacht, ich wolle Effect machen, ich habe unparlamentarisch gesprochen, ich habe irgend einen andern Stand beleidigen wollen. Von allem diesem kam nichts vor, und nach meiner persönlichen Ansicht, die ich in Anspruch nehme, ist es mir unbegreiflich, wie der Herr Staatsrath mir einen Vorwurf machen konnte, wenn ich einen Antrag stellte, welcher im Jahre 1840 von der hohen Regierung vorgelegt und mit einer kleinen Modifikation von dieser Kammer angenommen worden ist. — Auf meine gestellte Frage hat der Herr Abg. Junghanns geantwortet, aber nicht positiv, sondern nur negativ. Er hat nur gesagt, daß ein Adelliger, dem der Adel genommen wird, kein Adelliger mehr ist; was er aber ist, ob ein Bürgerlicher oder sonst was, hat er nicht geäußert. Ebenso bekam ich auch keine positive Antwort auf die Frage, was denn die Kinder eines Adelligen, welche nach dem Urtheilspruche erzeugt werden, sind, und Sie, meine Herren, werden in einem solchen Falle doch nicht adelige und nichtadelige Kinder in einer und derselben Familie haben wollen. — Der Herr Abg. Weizel hat gesagt, ein Adelliger, welcher zum Zuchthaus verurtheilt wird, kehre in den Bürgerstand zurück. Wie ist denn dies

möglich, wenn ein Adeliges als solcher geboren, also noch nie ein Bürgerlicher war. — Die Inconsequenz, die Härte, welche in dem Satz 6 nach der Fassung der ersten Kammer enthalten ist, mußte mich dahin führen, daß es mit dem Verlust des Adels mehr auf sich hat, als wie der Commissionsbericht es zu verschleiern scheint, sonst hätte die erste Kammer den Vorschlag der Regierung mit der Modifikation dieses Hauses angenommen. Ich wiederhole meinen Antrag.

Weizel entgegnet, daß der Abg. Baum ihn mißverstanden habe und wiederholt seine Behauptung, daß durch die Gesetzesbestimmung in keiner Weise ein gehässiger Reflex auf den Bürgerstand geworfen werde und daß der Adel in seinem eigenen Interesse gegen dieselbe hätte sein müssen.

Trefurt gibt dem Abg. Baum den Vorwurf der Verschleierung zurück und glaubt der Kammer den Rath geben zu müssen, daß sie nicht durch unnötige Erschwerungen das Zustandekommen des Gesetzes verhindern möge. (Sander: Das wollen wir sehen! Wassermann: wir wollen ja nur den Regierungsentwurf wieder herstellen.)

Bei der Abstimmung wird die Position 6 des §. 17 nach dem Regierungsentwurf angenommen. Sie lautet: „Als Folge der Zuchthausstrafe trifft ihn der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person.“

v. Hstern richtet zu Nr. 5 des §. 17 folgende Frage an den Präsidenten des Justizministeriums: Der hier angeordnete Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit wurde schon auf dem frühern Landtage von der zweiten Kammer bekämpft, weil durch diese Bestimmung auch die Wählbarkeit in die Kammer abgeschnitten, mithin ein Eingriff in die Verfassung gemacht wird; — denn die Verfassung enthält kein Wort davon, daß irgend eine Strafe zur Wählbarkeit in die Kammer unfähig mache.

Die Verfassung setzte voraus, daß der gesunde Sinn der Bürger keinen wirklichen, zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher wählen werde, daß aber auch Fälle möglich sind, wo über einen sehr tüchtigen und braven Mann Zuchthausstrafe verhängt worden ist.

Diese Gründe bestimmten die frühere Kammer zu der Ansicht, daß die bezeichneten Worte des Artikels 5 nicht auf landständische Wahlen Bezug haben sollen. Man vereinigte sich aber dahin, daß ein dergleichen Artikel nicht in das Gesetz, sondern in das Einführungsdict aufgenommen werden solle, was auch geschah. — Nun vernehme ich, daß diese Bestimmung von der ersten Kammer gestrichen worden sei, wodurch dann derselbe Eingriff in die Verfas-

sung geschehen würde und das vielleicht ohne die gesetzliche Stimmenzahl.

Ich frage daher den Hrn. Staatsrath Jolly, wie es sich mit dem Beschlusse der ersten Kammer über das Einführungsdict verhalte.

Hat die erste Kammer wirklich in dem Einführungsdict die angeführte Fassung der zweiten Kammer gestrichen, so versteht sich von selbst, daß der Art. 5 heute nur mit dem bestimmten Vorbehalt angenommen werden könnte, daß die Bestimmungen desselben nicht auf die landständischen Wahlen ausgedehnt werden können; ein Vorbehalt, den ich hier ausdrücklich, und hoffentlich im Sinne der ganzen Kammer, aussprechen muß.

Staatsrath Jolly und Beck bestätigen, daß die erste Kammer diesen Passus des Einführungsdicts zwar gestrichen habe, allein da solches ohnehin an die zweite Kammer zurückkäme, so könne man ja die betreffende Stelle wieder herstellen, wonach eine Abänderung dieses Paragraphen hier unnötig erscheine.

§. 18.

Sander würde die Wiederherstellung dieses von der ersten Kammer gestrichenen Paragraphen beantragen wenn er bei der Zusammensetzung der Kammer einen Erfolg davon hoffen könnte, bedauert aber sehr, daß diese Bestimmung, eine der besten in dem ganzen Gesetz, nicht die Zustimmung der ersten Kammer erhalten habe.

§. 19. 20. 20. a. 21. und 22. werden angenommen. Sie lauten:

„§. 19. (Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Strafkenntniß besonders auszudrückende Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.“

„§. 20. (Erlaubniß zur Rückkehr.) Die Polizeibehörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.“

„§. 20. a. (Bruch der Landesverweisung.) Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärfstem Gefängniß nicht unter 8 Tagen bestraft.“

„§. 21. (Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter, und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.“

„§. 22. (Folgen derselben.) Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachteile, welche im §. 17 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind.“

Die §§. 23 und 24 werden gestrichen.

§§. 25. und 26 werden angenommen. Sie lauten:

„S. 25. (Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe nur da ein, wo sie das Gesetz besonders gedroht hat; sie ist jedoch im Strafurtheil auszusprechen.“

„S. 26. Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten deren Folgen (§§. 17, 19, 22 und 25) nur in so fern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hiebei ausdrücklich bestimmt wird.“

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.“

„S. 27. (Polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Inländer, welcher zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.“

Hecker erklärt sich gegen diesen Paragraphen, ein Mal weil er das gesetzliche Unteraufsichtstellen für unnöthig hält, indem es die Polizei sicher schon von selbst nicht versäumen wird; dann aber auch, weil er durch eine solche Bestimmung nicht allein der Ghibane das weiteste Feld geöffnet, sondern noch die beabsichtigte Besserung verhindert sieht, da Alle unter solche Aufsicht Gestellte, durch den desfallsigen Ausspruch, gleichsam offen gebrandmarkt würden.

Sander ist gleichfalls kein Freund der polizeilichen Aufsicht, unter welcher die sogenannten politischen Verbrecher doch ständen, und kann sie nur da noch zulassen, wo durch das Vergehen die Gemeingefährlichkeit oder bedeutende moralische Entfittlichung dargethan ist, beantragt also die Wiederherstellung des Paragraphen in seiner ursprünglichen Fassung. Diese lautet: „Gegen den Inländer, der wegen Tödtung, Vergiftung, mit Vorbedacht verübter Körperverletzung, Raub, Wilderei, Diebstahl, Fälschung (Tit. XXXI. und XXXVI.), Brandstiftung, Betrug, oder gewerbmäßiger Begünstigung von Verbrechen (§. 126) zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Sander angenommen.

„S. 28. (Dauer derselben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.“ — wird angenommen.

„S. 29. (Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

- 1) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort, oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort, ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;
- 2) wenn sein Aufenthalt in seinem Heimathsorte als besonders gefährlich erscheint, so hat die Polizeibehörde auf Ersuchen des Gerichts seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen (wird gestrichen);
- 3) (nun 2) den Gerichts- und Polizeibehörden steht die Befugniß zu, in seiner Wohnung jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Die Uebertretung der Vorschrift Nr. 1 wird mit geschärfstem Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, vorbehaltlich der Bestimmungen im Gesetz über die Aufnahme in das polizeiliche Arbeitshaus.“

Staatsrath Jolly beantragt die Wiederherstellung der Pos. 2, nach welcher die Polizeibehörde über einen unter Aufsicht Gestellten, wenn sein Aufenthalt in seinem Heimathsorte besonders gefährlich erscheint, den Ausschluß aus diesem Ort verfügen kann, — wozu der Abg. Kettig den Zusatz beantragt: „unter Anweisung eines entsprechenden Aufenthaltsortes.“ — Nach einer kurzen Diskussion, an welcher die Abgeordneten Tresurt, Sander, Schaaff, Welcker, Weizel, Bissing und Hecker Theil nehmen, und worin namentlich als Hauptgegengrund geltend gemacht wird, daß man keiner Gemeinde zumuthen könne, einen Solchen aufzunehmen, wird bei der Abstimmung die Wiederherstellung der Position verworfen und der Paragraph in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Schluß der Sitzung.

93ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath v. Jagemann.

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetzbuch.

Die §§. 29 a. bis 29 e. werden ohne Erinnerung angenommen. Sie lauten:

„S. 29. a. (Bruch der polizeilichen Aufsicht.) Verläßt der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte seinen Heimathsort oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, oder kehrt er ohne Erlaubniß, vor Ablauf der bestimmten Zeit an den Ort, von welchem er ausgeschlossen wurde, zurück, so wird

derselbe, auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und kann, in Fällen der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von der Polizeibehörde für die noch übrige Dauer der polizeilichen Aufsicht in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden.“

„S. 29 b. (Befreiung von der polizeilichen Aufsicht.) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte wird von derselben wieder befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmäßiges Verhalten leistet.“

„S. 29 c. (Verfall der Sicherheitssumme.) Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte ein neues Verbrechen begeht, welches mit Zuchthausstrafe bedroht ist, oder von Amtswegen verfolgt wird.“

„S. 29 d. (Theilweiser Verfall.) Ist das neue, mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnismäßigen Theile für verfallen erklärt werden.“

„S. 29 e. (Verwendung der Sicherheitssumme.) Die in den Fällen der §§. 29 c. und 29 d. für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verlegten, in so ferne solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.“

§. 30 wird gestrichen.

Die §§. 31, 32 u. 33 werden angenommen. Sie lauten:

„S. 31. (Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind: 1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe; 2) Gefängnißstrafe; 3) Dienstentlassung; 4) Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung; 5) Geldstrafe; 6) Konfiskation einzelner Gegenstände; 7) Gerichtlicher Verweis.“

„S. 32. (Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitsstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.“

„S. 33. (Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, den besondern Fall zusammenfassender Verbrechen allein ausgenommen (§. 150).“

„S. 34. (Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.“

Wird angenommen, der Antrag des Abg. Baum, eine

Bestimmung aufzunehmen, wonach die Arbeitshausgefangenen nicht gehalten sein sollen, eine gleichförmige Kleidung zu tragen, dagegen verworfen.

§. 35 bis 37 werden angenommen. Sie lauten:

„S. 35. (Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.“

„S. 36. (Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und den Amtsgefängnissen vollzogen.“

„S. 37. (Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf weniger als auf vier Wochen erkannt werden, und auf nicht mehr als auf ein Jahr, die Fälle der §§. 143 a. und 150 ausgenommen.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.“

§. 37 a. fällt weg.

§. 38 und 39 werden angenommen. Sie lauten:

„S. 38. (Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.“

„S. 39. (Beschäftigung: 1. im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses beschäftigt, wobei denselben unter allen die Ordnung im Hause nicht störenden Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.“

„S. 39 a. (2. im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weise (§. 39) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders verfügt, auch die in den Amtsgefängnissen verwahrten Gefangenen beschäftigt.“

Richter will den Zwang zur Arbeit nicht auf die Amtsgefängnisse ausgedehnt haben, weil er darin eine Unterart wo nicht der Zuchthaus-, doch wenigstens der Arbeitshausstrafe sieht, indem zwischen dieser und dem Amtsgefängniß eigentlich nur noch ein Unterschied in Bezug auf die Dauer der Strafe und die Kleidung wäre. Niemand bürgte dafür, daß nicht ein leidenschaftlicher Richter, in dessen Willkür es ja gegeben sei, einen ihm aus politischen oder Privatrück-sichten verhassten Bürger, was nicht selten vorkomme, verfolge und zu einer ungewöhnlichen oder in der Meinung des Publikums beschimpfenden Arbeit verurtheile.

Der Antrag findet lebhaftere Unterstützung von den Abgeordneten Welcker, Hecker und Sander.

Staatsrath Jolly, Weizel und Trefurt vertheidigen die Bestimmung, indem es sonst in der Willkür jedes niederlichen Strolchen liege, ob er auf der faulen Haut liegen wolle oder nicht.

Binz bemerkt hierzu: Ich möchte dem Herrn Abg. Trefurt erwiedern, daß Leidenschaft und Rachsucht sich schon öfters bei einzelnen Beamten in unserm Lande in großem Maße gezeigt hat. Ich erinnere an einen in einer Stadt des Oberlandes vorgekommenen Fall, wo ein wegen Ehrenkränkung zu drei Wochen bürgerlicher Gefängnißstrafe verurtheilter Bürger und Gastwirth seine Strafe in einem Criminalgefängnisse, in einem Koche, worin vorher ein Mörder eingesperrt war, ersehen mußte. Die Leidenschaftlichkeit des Beamten gieng in diesem Falle so weit, daß dem Verurtheilten nicht gestattet wurde, seine Speisen und Getränke aus seiner eigenen Wirthschaft kommen zu lassen. Seine Frau, sein Vater durften ihn nicht besuchen. Er durfte, ungeachtet er krank war, bei seiner Verhaftung oder beim Antreten seiner Strafe, zu seiner Erholung nicht aus dem Arrestlokal heraus. Er rekurirte hiergegen an das Hofgericht, der Rekurs wurde aber abgeschlagen. Der Abg. Welcker hat daher nicht zu viel gesagt, wenn er aussprach, daß die Leidenschaft manchen Beamten leide und daß deshalb das Vertrauen zu den Beamten verschwinde.

Bekk schlägt vor, eine Bestimmung aufzunehmen, daß nur unter der Voraussetzung des §. 51 a der Richter auf Arbeit erkennen könne.

Bei der Abstimmung wird mit Umgehung des Richterschen Antrags der des Abg. Bekk angenommen.

§§. 40 und 41 werden gestrichen.

§§. 42 bis 44 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 42. (Polizeiliche Aufsicht bei Arbeitshausstrafe.) Gegen Denjenigen, welcher wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen Landstreicherei, Bettel, Fälschung, Betrug, Wilderei oder Diebstahl zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder, wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.“

„§. 43. (Dienstentlassung.) Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 17 Nr. 2 und 4) zur Folge.“

„§. 44. Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ab-

lauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden.“

§. 45 wird gestrichen.

§§. 46 bis 49 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 46. (Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen.) Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.“

„§. 47. (Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen, in so fern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dieß besonders gestattet.“

„§. 47 a. (Strafzumessungsgründe.) Bei der Bestimmung des Maßes der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straf erhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.“

„§. 48. (Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.“

„§. 49. (Strafvollzug.) Die Arbeitshausstrafe kann nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird.“

„§. 50 lautet: (In abgesondertem Raume.) Werden Personen von Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnismäßige Härte enthalten würde, so ist im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll, vorbehaltlich der §§. 39 und 39 a, insofern es sich um eine Gefängnißstrafe handelt.“

Hecker beantragt die Wiederherstellung des von der Commission gestrichenen Zusatzes der ersten Kammer, nach welchem „ihm, wenn er Gefängnißstrafe zu ersehen hat, unter allen die Hausordnung nicht störenden Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag verworfen und

der Paragraph nach der Fassung der Commission (wie oben) angenommen.

§. 51 und 51 a. werden angenommen. Sie lauten:

„§. 51. (Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 50 dem Verbrechen weder Eigennuß, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grund, so ist im Straferkenntniß, in so fern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.“

„§. 51 a. (Zulässigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennuß oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsstrafen mit Schärfungen verbunden werden.“

§. 52 lautet: „(Schärfungsarten.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als zwei Monate;
2. Dunkelarrest (einsame Einsperrung in finsterner Zelle), ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
3. Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den andern Tag;
4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen;
5. Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen.“

Der Paragraph wird angenommen, mit Umgehung der beiden Anträge des Abg. Rettig, welcher 1) die ursprüngliche, also lautende Fassung der 5. Position wiederhergestellt haben will: „Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder Einer derselben, oder beider zugleich mit Einer der beiden ersten.“ 2) Statt „Ketten“ in der Pos. 4 „Handketten“ (als leichtere) gesetzt wünscht. Ebenso wird der von dem Abg. Welcker beantragte Strich der ganzen Position 4, sowie die von ihm vorgeschlagene Wiederherstellung der ursprünglichen Beschränkung der Hungerkost auf vier Tage verworfen.

§§. 53 bis 62 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 53. Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 52 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe eintreten, bei der Festungsstrafe dagegen nur einsame Einsperrung.“

„§. 53 a. Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, und eben so die Kreis-

gefängnißstrafe, in den ersten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen.

„§. 54. (Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen.“

„§. 55. (Wiederholung.) Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eber wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleichkommt, und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.“

„§. 55 a. Der Dunkelarrest darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen.“

„§. 56. Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem §. 52 Nr. 2 und 3 bestimmten Maße monatlich nicht mehr als einmal eintreten.“

„§. 57. Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 52) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern.“

„§. 58. Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

Diese Schärfung findet keine Anwendung auf die Festungsgefangenen, welche sich selbst dann bessere Kost reichen lassen dürfen, wenn die Arbeitshausstrafe auf der Festung vollzogen wird.“

„§. 59. (Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundert und fünfundsiebzig Tagen.“

„§. 60. Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Vernehmung in eine

öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen."

"§. 61. Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat."

"§. 61 a. (Trennung des Straf- und Untersuchungsverhafsts.) Die Zuchthausanstalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnisanstalten kann diese Verwendung nur mit besonderer Genehmigung des Obergerichts stattfinden."

"§. 62. (Disciplinarstrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinar-Vorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwerer Art sind, von der obergreifenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden."

"§. 63. (Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. in allen Strafanstalten:

- 1) einsame Einsperrung (§. 52 Nr. 1);
- 2) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

II. in dem Arbeitshaus und dem Gefängniß ferner:

- 1) Dunkelarrest (§. 52 Nr. 2);
- 2) Hungerkost (§. 52 Nr. 3) oder Beschränkung in der Kost;
- 3. Entziehung der Betten.

II. a. im Arbeitshaus, außer den in Nr. I. und II. genannten, der Strafstuhl, jedoch nicht über sechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nach einander.

III. im Zuchthaus außer den in Nr. I., II. und II. a. genannten noch ferner die Anlegung von Ketten (§. 52 Nr. 4).

Hecker beantragt, die Anwendung des Zwangstuhls aus der Reihe der Disciplinarstrafen zu streichen, indem bis jetzt noch eine umfassende durch ärztliches Gutachten und Erfahrung unterstützte Vorlage darüber fehlt und er für den Eingekerkerten die Möglichkeit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit fürchtet.

Gottschalk unterstützt lebhaft den Antrag.

Der Abg. Trefurt und Ministerialrath v. Jager

mann thun dar, daß die Anwendung desselben weder eine körperliche Dual noch der Gesundheit schädlich sei. Die Einführung sei erst nach eingeholtem Gutachten der Zuchthausärzte und der Sanitätscommission geschehen, die Anwendung finde nur im Falle der Unbändigkeit und Brutalität und zwar stets nur in Gegenwart eines Beamten der Anstalt statt — außerdem seien 6 Stunden, welche von dem ärztlichen Gutachten als das niedrigste Maas beantragt worden, als Maximum festgesetzt.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph mit „Umgehung des Hecker'schen Antrags“ angenommen.

"§. 64. Die Vorschriften der §§. 55—57 finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Ersetzung des höchsten Maßes derselben (§. 52 Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen."

Wird angenommen!

§. 65 wird gestrichen.

III. Tit. Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

Die §§. 66 bis 68 werden angenommen. Sie lauten:

"§. 66. (Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos."

"§. 67. (Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt."

"§. 67 a. (Irrthum in Thatfachen.) Unverschuldeter Irrthum (§. 90) in Thatfachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus."

"§. 68. (Rechtswissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe."

Der Antrag des Abg. Hecker auf Wiederstellung der Fassung der zweiten Kammer des §. 68:

"(Rechtswissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus, es wäre denn, daß die Handlung nicht zu denjenigen gehörte, welche allgemein für strafwürdig gelten, und daß sich der Handelnde in unverschuldeter Unwissenheit des bestehenden besonderen Strafgesetzes befunden hätte," — wurde nicht genehmigt.

(Schluß folgt).

Berichtigung. Seite 884 ist bei der namentlichen Abstimmung für das Gesetz, die bürgerlichen Folgen der Verbrechen betr., der Name des Abg. Mayer (Zeile 30 von oben) durch Versehen weggeblieben.